

Reichs-Gesetzblatt.

№ 12.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1891/92 und die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung der Marine. S. 309.

(Nr. 1998.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1891/92 und die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung der Marine. Vom 22. Februar 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte zweite Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1891/92 wird

in Ausgabe

auf 11 529 336 Mark, nämlich

auf 8 764 923 Mark an fortdauernden,

auf 1 369 413 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und

auf 1 395 000 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats,

und

in Einnahme

auf 11 529 336 Mark

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) festgestellten Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1891/92 hinzu.

§. 2.

Die im §. 1 der Anleihegesetze vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 50) und 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 336) dem Reichskanzler ertheilte Ermäch-